

Resolutionen und Beschlüsse der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung

19. – 21. April 2016

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Dreißigste Sondertagung
Beilage 1 (A/S-30/6)



Vereinte Nationen • New York 2016

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z. B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z. B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z. B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z. B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z. B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z. B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z. B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z. B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Zusätzlich zum Wortlaut der von der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Tagesordnung.....	1
II. Resolutionen	3
III. Beschlüsse.....	25
A. Wahlen und Ernennungen	26
B. Sonstige Beschlüsse	27
Anhang	
Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	29

I. Tagesordnung¹

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation des Präsidenten der dreißigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung.
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung.
3. Vollmachten der Vertreter für die Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses;
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.
4. Wahl des Präsidenten und anderer Amtsträger.
5. Bericht der Suchtstoffkommission über ihre Vorbereitungsarbeiten.
6. Ablauf der Tagung und Annahme der Tagesordnung.
7. Generaldebatte.
8. Annahme des Schlussdokuments.

¹ Siehe auch Abschn. III.B, Beschluss S-30/21.

II. Resolutionen

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
S-30/1.	Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltdrogenproblems	4
S-30/2.	Vollmachten der Vertreter für die dreißigste Sondertagung der Generalversammlung	23

S-30/1. Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung

verabschiedet das dieser Resolution als Anlage beigefügte Ergebnisdokument mit dem Titel „Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems“.

*1. Plenarsitzung
19. April 2016*

Anlage

Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems

Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, haben uns vom 19. bis 21. April 2016 am Amtssitz der Vereinten Nationen zur dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung versammelt, die im Einklang mit Versammlungsresolution 67/193 vom 20. Dezember 2012 einberufen wurde, um den Umsetzungsstand der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems² zu überprüfen und dabei auch die Erfolge und Herausforderungen bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems im Rahmen der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderer einschlägiger Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen zu bewerten;

wir bekräftigen unser Bekenntnis zu den Gesamt- und Einzelzielen der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen, einschließlich der Sorge um die Gesundheit und das Wohl der Menschheit sowie der Besorgnis über die individuellen und die volksgesundheitlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Probleme, die sich aus dem Missbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ergeben, insbesondere bei Kindern und jungen Menschen, und über die Drogenkriminalität, und wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, den Missbrauch dieser Stoffe zu verhindern und zu behandeln und ihren unerlaubten Anbau, ihre unerlaubte Gewinnung und Herstellung und den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern und zu bekämpfen;

wir sind uns dessen bewusst, dass in einigen Bereichen zwar greifbare Fortschritte erzielt worden sind, dass das Weltrogenproblem jedoch nach wie vor Herausforderungen für die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der gesamten Menschheit birgt, und beschließen, unsere nationalen und internationalen Anstrengungen zu verstärken und die internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung dieser Herausforderungen weiter auszubauen;

wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, gegen das Weltrogenproblem anzugehen und aktiv eine Gesellschaft zu fördern, die frei von Drogenmissbrauch ist, um mit dafür zu sorgen, dass alle Menschen in Gesundheit, Würde und Frieden und in Sicherheit und Wohlstand leben können, und bekräftigen unsere Entschlossenheit, den volksgesundheitlichen, sicherheitsbezogenen und sozialen Problemen entgegenzuwirken, die sich aus dem Drogenmissbrauch ergeben;

wir nehmen mit Besorgnis davon Kenntnis, dass international kontrollierte Suchtstoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke, namentlich zur Linderung von Schmerzen und Leiden, in vielen Ländern der Welt nach wie vor kaum oder gar nicht verfügbar sind, und wir heben hervor, dass die nationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen gestärkt werden müssen, um diesen Zustand zu beheben, indem Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Verfügbarkeit und Zugänglichkeit für medizinische und wissenschaftliche Zwecke im Rahmen der nationalen Rechtssysteme gefördert werden, während zugleich ihre Abzweigung, ihr Missbrauch und der Verkehr damit verhindert werden, um die Gesamt- und Einzelziele der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen zu erfüllen;

wir sind uns dessen bewusst, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, der in einem multilateralem Rahmen und mittels einer wirksamen und verstärkten

² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

II. Resolutionen

internationalen Zusammenarbeit Rechnung getragen werden soll und die einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären, ausgewogenen, wissenschaftlich fundierten und umfassenden Ansatz erfordert;

wir bekräftigen unsere unerschütterliche Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der Nachfragesenkung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen, der Angebotsenkung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, aller Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der angeborenen Würde aller Menschen und der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung der Staaten behandelt werden;

wir unterstreichen, dass das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁴, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁵, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶ und andere einschlägige internationale Übereinkünfte die Grundlage des internationalen Drogenkontrollsystems bilden;

wir bekräftigen unsere Verpflichtung, die in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan enthaltenen Bestimmungen wirksam umzusetzen, eingedenk der darin festgelegten Ziele und Zielvorgaben, und den allgemeinen Herausforderungen und Handlungsprioritäten Rechnung zu tragen, die in der auf der Überprüfung auf hoher Ebene im März 2014 verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung⁷ genannt wurden;

wir begrüßen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁸ und stellen fest, dass die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und zur wirksamen Behandlung des Weltrogenproblems einander ergänzen und verstärken;

wir sind uns dessen bewusst, dass im Rahmen eines umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatzes zur Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems angemessenes Gewicht auf Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften und die Gesellschaft als Ganzes gelegt werden soll, mit dem Ziel, die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl der gesamten Menschheit zu fördern und zu schützen;

wir erkennen an, wie wichtig es ist, in der Politik und den Programmen im Drogenbereich Geschlechter- und Altersperspektiven in geeigneter Weise durchgängig zu berücksichtigen;

wir sind uns dessen bewusst, dass es fortbestehende, neue und sich verändernde Herausforderungen gibt, die es im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen zu bewältigen gilt; diese Übereinkommen lassen den Vertragsstaaten genügend Flexibilität, die nationale Drogenpolitik nach ihren Prioritäten und Bedürfnissen zu gestalten und umzusetzen, im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung und dem anwendbaren Völkerrecht;

³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁵ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁶ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁷ Gemeinsame Ministererklärung zu der von der Suchtstoffkommission 2014 vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems durch die Mitgliedstaaten (siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 8 (E/2014/28)*, Kap. I., Abschn. C.

⁸ Resolution 70/1.

II. Resolutionen

wir bekräftigen, dass ausreichende Ressourcen mobilisiert werden müssen, um das Weltrogenproblem zu behandeln und zu bekämpfen, und rufen dazu auf, den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen hin verstärkt Hilfe bei der wirksamen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans und der operativen Empfehlungen in diesem Dokument zu leisten;

wir sind uns dessen bewusst, dass die Transitstaaten sich nach wie vor vielfältigen Herausforderungen gegenübersehen, und bekräftigen, dass auch weiterhin Zusammenarbeit und Unterstützung notwendig sind, einschließlich der Bereitstellung technischer Hilfe, um unter anderem ihre Kapazitäten zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems zu stärken, im Einklang mit dem Übereinkommen von 1988;

wir bekräftigen die führende Rolle der Suchtstoffkommission als des richtliniengebenden Organs der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle und bekräftigen unsere Unterstützung und Würdigung der Anstrengungen der Vereinten Nationen, insbesondere des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung als federführender Organisation im System der Vereinten Nationen für die Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems und bekräftigen ferner die vertraglich verankerten Mandate des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und der Weltgesundheitsorganisation;

wir sind uns dessen bewusst, dass es zur erfolgreichen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den innerstaatlichen Behörden auf allen Ebenen bedarf, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Justiz und Strafverfolgung, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs nach innerstaatlichem Recht;

wir begrüßen die fortgesetzten Anstrengungen, die Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf allen Ebenen zu verbessern;

wir sind uns dessen bewusst, dass die Zivilgesellschaft ebenso wie die Wissenschaft und die Hochschulen eine wichtige Rolle bei der Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems spielen, und stellen fest, dass es den betroffenen Bevölkerungsgruppen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Institutionen gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung der Drogenkontrollpolitik und entsprechender Programme beziehungsweise an der Bereitstellung sachdienlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Unterstützung ihrer Evaluierung mitzuwirken, und wir erkennen an, wie wichtig die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor in dieser Hinsicht ist;

wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über den hohen Preis, den das Weltrogenproblem von der Gesellschaft wie von einzelnen Menschen und ihren Familien fordert, und würdigen insbesondere diejenigen, die ihr Leben hingegen haben, vor allem Strafverfolgungs- und Justizpersonal, und die Fachkräfte und Ehrenamtlichen im Gesundheitsbereich und aus der Zivilgesellschaft, die sich der Bekämpfung und Behandlung dieses Phänomens widmen;

wir bekräftigen, dass die im Rahmen ihres jeweiligen Mandats erfolgende Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderen Institutionen der Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen im Einklang mit den anwendbaren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden muss und dass der Schutz und die Achtung der Menschenrechte und der Würde aller Menschen im Rahmen der Drogenpolitik und der entsprechenden Programme und Strategien gefördert werden müssen;

wir bekräftigen, dass gegen die wichtigsten Ursachen und Folgen des Weltrogenproblems, darunter in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Menschenrechte, Wirtschaft, Justiz, öffentliche Sicherheit und Strafverfolgung, im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung vorgegangen werden muss, und anerkennen den Wert umfassender und ausgewogener politischer Maßnahmen, unter anderem im Bereich der Förderung einer nachhaltigen und tragfähigen Existenzsicherung;

wir bekräftigen, dass gezielte Maßnahmen, die auf der Erhebung und Analyse von Daten, einschließlich alters- und geschlechtsbezogener Daten, aufbauen, zur Erfüllung der spezifischen Bedürfnisse von Drogen betroffener Bevölkerungsgruppen und Gemeinschaften besonders wirksam sein können;

II. Resolutionen

wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, die Aids- und die Tuberkulose-Epidemie bis 2030 zu beenden und die Virushepatitis und andere übertragbare Krankheiten zu bekämpfen, unter anderem unter Drogenkonsumenten, insbesondere auch Menschen, die Drogen injizieren.

Operative Empfehlungen zu nachfragesenkenden und damit zusammenhängenden Maßnahmen, einschließlich Prävention und Behandlung, sowie zu anderen Gesundheitsfragen

1. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, die Gesundheit, das Wohl und das Wohlergehen aller Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen und der Gesellschaft als Ganzes zu fördern und durch wirksame, umfassende, wissenschaftlich fundierte Initiativen zur Nachfragesenkung auf allen Ebenen eine gesunde Lebensführung zu erleichtern, wobei im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Genesung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung sowie Initiativen und Maßnahmen zur Minimierung der schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft abgedeckt sind, und wir empfehlen folgende Maßnahmen:

Prävention des Drogenmissbrauchs

a) wirksame und praktische Maßnahmen zur Primärprävention zu ergreifen, die Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, vor dem Einstieg in den Drogenkonsum schützen, indem sie sie sachlich richtig über die Risiken des Drogenmissbrauchs informieren, indem sie ihre Fähigkeiten und Chancen fördern, sich für eine gesunde Lebensführung zu entscheiden und ein unterstützendes Umfeld als Eltern sowie ein gesundes soziales Umfeld aufzubauen, und indem sie den gleichberechtigten Zugang zu Schulbildung und Berufsausbildung gewährleisten;

b) außerdem wirksame und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um mittels zielgruppengerechter Frühintervention zu verhindern, dass bei Risikoträgern schwere substanzbedingte Störungen erst entstehen;

c) die Verfügbarkeit, den Erfassungsbereich und die Qualität wissenschaftlich fundierter Präventionsmaßnahmen und -instrumente zu erhöhen, die sich an die betreffenden Alters- und Risikogruppen in verschiedenen Umfeldern richten und die über Programme zur Prävention des Drogenmissbrauchs und über Sensibilisierungskampagnen unter anderem Jugendliche in den Schulen wie auch außerhalb der Schule erreichen, insbesondere auch unter Nutzung des Internets, der sozialen Medien und anderer Online-Plattformen, und Lehrpläne zum Thema Prävention und Programme zur Frühintervention zu erarbeiten und umzusetzen, die auf allen Ebenen des Bildungssystems sowie in der Berufsausbildung wie auch am Arbeitsplatz zum Einsatz kommen, und die Fähigkeit von Pädagogen und sonstigen zuständigen Fachkräften zu erhöhen, Beratungs-, Präventions- und Betreuungsdienste zu leisten oder zu empfehlen;

d) das Wohl der Gesellschaft als Ganzes durch die Ausarbeitung wirksamer, wissenschaftlich fundierter Präventionsstrategien zu fördern, die die Bedürfnisse des Einzelnen, der Familien und der Gemeinwesen in den Mittelpunkt stellen und auf sie zugeschnitten sind, als Teil einer umfassenden und ausgewogenen nationalen Drogenpolitik und auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung;

e) je nach Bedarf politische Entscheidungsträger, Parlamentarier, Pädagogen, die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft, die Hochschulen, die Zielbevölkerung, Menschen, die substanzbedingte Störungen überwinden, ihre Bezugsgruppen, Familien und andere koabhängige Menschen sowie den Privatsektor in die Erarbeitung von Präventionsprogrammen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit dem Drogenmissbrauch einzubeziehen und je nach Sachlage unter anderem Eltern, Betreuende, Pädagogen, Bezugsgruppen, Gesundheitsfachkräfte, religiöse Gemeinschaften, führende Vertreter der Gemeinwesen, Sozialarbeiter, Sportverbände, Medienschaffende und die Unterhaltungsindustrie an ihrer Umsetzung zu beteiligen;

f) bei der Erarbeitung von Präventionsinitiativen eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Bildung und Strafverfolgung zu erwägen;

g) Freizeiteinrichtungen zu schaffen und zu verbessern und Kindern und Jugendlichen Zugang zu regelmäßigen sportlichen und kulturellen Aktivitäten zu verschaffen, um ein gesundes Leben und eine gesunde Lebensweise zu fördern, insbesondere durch die Sanierung und Verbesserung öffentlicher Räume,

II. Resolutionen

und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren auf diesem Gebiet zu fördern, um wirksame Präventionsmaßnahmen noch weiter zu verbessern;

h) die systematische Sammlung von Informationen und Nachweisen sowie den Austausch verlässlicher und vergleichbarer Daten zu Drogenkonsum und Epidemiologie auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu verbessern, unter anderem zu sozialen, wirtschaftlichen und anderen Risikofaktoren, und gegebenenfalls über die Suchtstoffkommission und die Weltgesundheitsversammlung die Verwendung international anerkannter Standards, beispielsweise der Internationalen Standards zur Drogenprävention (International Standards of Drug Use Prevention), und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern, um in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Weltgesundheitsorganisation und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen wirksame Strategien und Programme zur Drogenprävention zu formulieren;

Behandlung von substanzbedingten Störungen, Rehabilitation, Genesung und soziale Wiedereingliederung; Prävention, Behandlung und Betreuung bei HIV/Aids, Virushepatitis und anderen durch Blut übertragenen Infektionskrankheiten

i) Drogenabhängigkeit als komplexe, multifaktorielle Gesundheitsstörung anzuerkennen, die chronisch und durch Rückfälle gekennzeichnet ist, soziale Ursachen und Folgen hat und verhindert und behandelt werden kann, unter anderem durch wirksame, wissenschaftlich fundierte Behandlungs-, Betreuungs- und Rehabilitationsprogramme, einschließlich gemeinwesengestützter Programme, und die Kapazitäten für die Nachsorge und die Rehabilitation, Genesung und soziale Wiedereingliederung von Menschen mit substanzbedingten Störungen zu stärken, gegebenenfalls auch durch Hilfe bei der wirksamen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und weitere Unterstützungsdienste;

j) Menschen mit substanzbedingten Störungen zu ermutigen, freiwillig und, sofern dies in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, mit Einwilligung nach vorheriger Aufklärung an Behandlungsprogrammen teilzunehmen, und Kontaktprogramme und -kampagnen für Betroffene, gegebenenfalls unter Mitwirkung von Drogenkonsumenten in Langzeitabstinenz, auszuarbeiten und durchzuführen, um sozialer Marginalisierung vorzubeugen und nichtstigmatisierende Einstellungen zu fördern, sowie Drogenkonsumenten zu ermutigen, sich um Behandlung und Betreuung zu bemühen, und Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zur Behandlung zu erleichtern und die Kapazitäten auszubauen;

k) die regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Initiativen auf dem Gebiet der Behandlung zu fördern und zu stärken, die technische Hilfe und den Kapazitätsaufbau zu verbessern und einen nichtdiskriminierenden Zugang zu einem breiten Spektrum an Maßnahmen zu gewährleisten, einschließlich psychosozialer, verhaltensbezogener und medikamentengestützter Behandlung, soweit angezeigt und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, sowie zu Programmen für Rehabilitation, soziale Wiedereingliederung und die Unterstützung der Genesung, einschließlich des Zugangs zu diesen Diensten in Haftanstalten und nach der Haftentlassung, unter besonderer Beachtung der spezifischen Bedürfnisse von Frauen, Kindern und Jugendlichen in dieser Hinsicht;

l) die Kapazitäten der Behörden in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Strafverfolgung und anderer Strafjustizbehörden zur Zusammenarbeit im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Durchführung umfassender, integrierter und ausgewogener Maßnahmen gegen Drogenmissbrauch und substanzbedingte Störungen auf allen staatlichen Ebenen auf- beziehungsweise auszubauen;

m) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegebenenfalls die Aufnahme von Elementen der Prävention und Behandlung von Drogenüberdosierungen, insbesondere Überdosierungen mit Opioiden, in die nationale Drogenpolitik zu fördern, einschließlich der Verwendung von Opioid-Rezeptor-Antagonisten, wie beispielsweise Naloxon, um die drogenbedingte Sterblichkeit zu verringern;

n) die Zusammenarbeit mit den am stärksten vom Drogentransit betroffenen Staaten sowie die technische Hilfe für sie bei der Ausarbeitung und Umsetzung umfassender und integrierter Maßnahmen zu fördern, um gegebenenfalls die Auswirkungen des unerlaubten Drogenhandels auf einen zunehmenden Drogenkonsum in diesen Staaten zu bewältigen, unter anderem durch die Stärkung nationaler Programme mit dem Ziel der Prävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung;

II. Resolutionen

o) die zuständigen nationalen Behörden aufzufordern, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Rahmen umfassender und ausgewogener Maßnahmen zur Senkung der Drogennachfrage die Aufnahme wirksamer Maßnahmen zur Minimierung der schädlichen Auswirkungen des Drogenmissbrauchs auf die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft in die nationalen Maßnahmen und Programme zur Prävention, Behandlung, Betreuung, Genesung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung zu erwägen, einschließlich geeigneter medikamentengestützter Therapien, Programmen zur Bereitstellung von Spritzbesteck sowie antiretroviraler Therapien und anderer geeigneter Maßnahmen, die eine Übertragung von HIV, Virushepatitis und anderen mit dem Drogenkonsum assoziierten, durch Blut übertragenen Krankheiten verhindern, und zu erwägen, den Zugang zu diesen Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere auch in Behandlungs- und Beratungszentren, in Haftanstalten und anderen Gewahrsamsformen, und in dieser Hinsicht gegebenenfalls die Nutzung des von der Weltgesundheitsorganisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids herausgegebenen technischen Leitfadens für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung zu fördern;

p) die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltgesundheitsorganisation erarbeiteten Standards für die Behandlung von substanzbedingten Störungen und die anderen einschlägigen internationalen Standards je nach Bedarf und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den internationalen Suchtstoffübereinkommen zu fördern und umzusetzen und Gesundheitsfachkräfte in ihrer angemessenen Anwendung anzuleiten, zu unterstützen und zu schulen sowie die Erarbeitung von Standards und Akkreditierungen für Dienstleistungen auf innerstaatlicher Ebene zu erwägen, um qualifizierte und wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zu gewährleisten;

q) gegebenenfalls die sinnvolle Mitwirkung und die Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, die gesundheitliche und soziale Dienste im Zusammenhang mit Drogen bereitstellen, sowie Schulungen für diese im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Rahmen einer integrierten und koordinierten nationalen Drogenpolitik auszubauen und Anstrengungen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors zu fördern, auf ausgewogene und inklusive Weise Netzwerke zur Unterstützung von Prävention, Behandlung, Betreuung, Genesung, Rehabilitation und sozialer Wiedereingliederung aufzubauen;

r) das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt zu ermutigen, die Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken, im Rahmen eines umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatzes zur Stärkung der Maßnahmen im gesundheitlichen und sozialen Bereich zur Behandlung des Weltrogenproblems, insbesondere auch über wirksame Prävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Genesung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft, und die Suchtstoffkommission angemessen unterrichtet zu halten.

Operative Empfehlungen für die Gewährleistung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit kontrollierter Stoffe für ausschließlich medizinische und wissenschaftliche Zwecke bei gleichzeitiger Verhinderung ihrer Abzweigung

2. Wir bekräftigen unsere feste Verpflichtung darauf, den Zugang zu kontrollierten Stoffen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu verbessern, indem die in dieser Hinsicht bestehenden Hindernisse in geeigneter Weise ausgeräumt werden, namentlich diejenigen im Hinblick auf Rechtsvorschriften, Regulierungssysteme, Gesundheitssysteme, Erschwinglichkeit, die Schulung von Gesundheitsfachkräften, Bildung und Ausbildung, Sensibilisierung, Schätzungen, Bewertung und Berichterstattung, Kriterien für den Verbrauch unter Kontrolle stehender Stoffe und internationale Zusammenarbeit und Koordinierung, bei gleichzeitiger Verhinderung ihrer Abzweigung, ihres Missbrauchs und des Verkehrs mit ihnen, und wir empfehlen die folgenden Maßnahmen:

a) im Rahmen der nationalen Rechtsordnung die Überprüfung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Regulierungs- und Verwaltungsmechanismen sowie der Verfahren, einschließlich innerstaatlicher Verteilungswege zu erwägen, mit dem Ziel, diese Prozesse zu vereinfachen und zu straffen und übermäßig restriktive Regelungen und Hindernisse zu beseitigen, wo es sie gibt, um den Zugang zu kontrollier-

II. Resolutionen

ten Stoffen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke, insbesondere zur Linderung von Schmerzen und Leiden, zu gewährleisten, wie in den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen festgelegt und in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften näher bestimmt, und gleichzeitig ihre Abzweigung, ihren Missbrauch und den Verkehr mit ihnen zu verhindern, sowie bei der Konzeption und Durchführung regulatorischer, finanzieller, bildungsbezogener, administrativer und sonstiger einschlägiger Maßnahmen den Austausch von Informationen, Erkenntnissen und bewährten Verfahren zu fördern;

b) in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der Weltgesundheitsorganisation und den anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen das ordnungsgemäße Funktionieren der nationalen Kontrollsysteme und der innerstaatlichen Bewertungsmechanismen und -programme nach Bedarf zu stärken, um die Hindernisse im Hinblick auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit kontrollierter Stoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu ermitteln, zu analysieren und zu beseitigen und dabei angemessene Kontrollmechanismen, wie in den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen vorgesehen, einzusetzen und die Veröffentlichung „Gewährleistung der Ausgewogenheit der nationalen Politik im Hinblick auf kontrollierte Stoffe: Leitlinien für die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit kontrollierter Medikamente“ (Ensuring Balance in National Policies on Controlled Substances: Guidance for Availability and Accessibility of Controlled Medicines) zu berücksichtigen und zu diesem Zweck zu erwägen, Entwicklungsländern auf Ersuchen technische und finanzielle Hilfe bereitzustellen;

c) das Verfahren zur Ausstellung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für kontrollierte Stoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu beschleunigen und zu diesem Zweck die genannten Leitlinien und das Internationale Ein- und Ausfuhrgenehmigungssystem des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts zu nutzen;

d) Probleme im Zusammenhang mit der Erschwinglichkeit kontrollierter Stoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke, wie begrenzte Finanzmittel und Beschaffungsprobleme, auf nationaler und internationaler Ebene und unter Wahrung der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit dieser Stoffe anzugehen, nach Bedarf auch in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, unter anderem und soweit erforderlich durch die Ausweitung der nationalen Verteilungsnetze auf ländliche Gebiete, durch ein Ansetzen an den Einflüssen von staatlichen Vorschriften, Lizenzen und Besteuerung, durch die Erteilung der Genehmigung an entsprechend ausgebildete und qualifizierte Fachkräfte, auf der Grundlage ihrer allgemeinen Berufslizenz kontrollierte Medikamente zu verschreiben, auszugeben und zu verabreichen, sowie gegebenenfalls durch die Herstellung generischer pharmazeutischer Zubereitungen, die bioäquivalent und kosteneffizient sind;

e) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter anderem auch mit Unterstützung der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, wie der Weltgesundheitsorganisation und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, gezielte Kapazitätsaufbau- und Schulungsmaßnahmen für die zuständigen nationalen Behörden und für Gesundheitsfachkräfte, einschließlich Apothekern, bereitzustellen, die sich mit dem ausreichenden Zugang zu und der sachgerechten Verwendung von kontrollierten Stoffen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke, insbesondere auch zur Linderung von Schmerzen und Leiden, befassen, sowie die Erarbeitung und umfassendere Umsetzung einschlägiger klinischer Leitlinien für die rationale Verwendung kontrollierter Medikamente zu erwägen und unter der Koordinierung der zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden und in Zusammenarbeit mit anderen maßgeblichen Interessenträgern geeignete Sensibilisierungskampagnen durchzuführen;

f) nationale Systeme zur Steuerung des Angebots an kontrollierten Stoffen zu entwickeln, die Auswahl, Mengenbestimmung, Beschaffung, Lagerung, Verteilung und Verwendung umfassen, die Kapazitäten der zuständigen nationalen Behörden zur adäquaten Schätzung und Bewertung des Bedarfs an kontrollierten Stoffen zu stärken und dabei besondere Aufmerksamkeit auf unentbehrliche Arzneimittel nach innerstaatlichem Recht und unter gebührender Berücksichtigung des Leitfadens für die Schätzung des Bedarfs an international kontrollierten Stoffen (*Guide on Estimating Requirements for Substances under International Control*)⁹ zu richten und die innerstaatlichen Datenerhebungsmechanismen zu verbessern, damit

⁹ International Narcotics Control Board und World Health Organization (Wien 2012).

dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt Schätzungen zum Verbrauch von Suchtstoffen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke vorgelegt werden können;

g) die Modell-Liste der unentbehrlichen Arzneimittel der Weltgesundheitsorganisation weiter regelmäßig zu aktualisieren, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Vertragsorganen, die für die Aufnahme von Arzneimitteln in die Liste zuständig sind, auszubauen und so zu fundierten und koordinierten Entscheidungen der Suchtstoffkommission betreffend die Aufnahme in die Liste zu gelangen, die allen maßgeblichen Aspekten gebührend Rechnung tragen, um sicherzustellen, dass die Ziele der Übereinkommen erfüllt werden, und die nationalen Listen kontrollierter Stoffe und die nationalen Listen unentbehrlicher Arzneimittel zu überprüfen, soweit angezeigt.

Operative Empfehlungen zur Angebotssenkung und damit zusammenhängenden Maßnahmen, zur wirksamen Strafverfolgung, zu Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenkriminalität, zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit

3. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung zum Schutz und zur Gewährleistung der Sicherheit von Einzelpersonen, Gesellschaften und Gemeinschaften durch die Verstärkung unserer Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Verkehrs damit sowie der mit Drogen zusammenhängenden Kriminalität und Gewalt, unter anderem durch wirksamere Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Hinblick auf die Drogenkriminalität sowie durch das Vorgehen gegen die Verbindungen zu anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich Geldwäsche, Korruption und anderen kriminellen Tätigkeiten, eingedenk ihrer sozialen und wirtschaftlichen Ursachen und Folgen, und wir empfehlen die folgenden Maßnahmen:

Prävention von Drogenkriminalität

a) multidisziplinäre Maßnahmen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene sowie auf der Ebene der Gemeinschaften zu stärken, um drogenbezogener Kriminalität, Gewalt, Viktimisierung und Korruption vorzubeugen und soziale Entwicklung und Inklusivität zu fördern, diese Maßnahmen in den Gesamtkontext der Strafverfolgung und in umfassende politische Maßnahmen und Programme zu integrieren und eine Kultur der Rechtseinhaltung zu fördern, wie in der Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit¹⁰ beschrieben;

b) umfassende Anstrengungen zur Senkung des Angebots zu fördern, darunter vorbeugende Maßnahmen, die unter anderem auf die Faktoren im Zusammenhang mit der Strafrechtspflege und die sozio-ökonomischen Faktoren zielen, die die organisierte Kriminalität und die Drogenkriminalität erleichtern, antreiben, ermöglichen und fort dauern lassen können;

c) Datenerhebung, Forschung und Informationsaustausch ebenso zu fördern wie den Austausch bewährter Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung von Drogenkriminalität und hinsichtlich praktischer und sonstiger Maßnahmen zur Senkung des Drogenangebots, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der Strafrechtspflege im Rahmen des geltenden Rechts zu erhöhen;

Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

d) die Zusammenarbeit auf allen Ebenen auszubauen und Maßnahmen zu verstärken, um den unerlaubten Anbau des Opiummohns, des Cocastrauchs und der Cannabispflanze zum Zweck der Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu verhindern, ihn maßgeblich und messbar zu senken beziehungsweise zu beenden, unter anderem durch Ausmerzungen, im Rahmen nachhaltiger Anbaukontrollstrategien und -maßnahmen;

¹⁰ Resolution 70/174, Anlage.

II. Resolutionen

e) aktuelle Trends und Drogenhandelswege zu überwachen und Erfahrungen, bewährte Verfahren und Erkenntnisse auszutauschen, um den Missbrauch des internationalen Handels für mit unerlaubten Drogen zusammenhängende Aktivitäten zu verhindern und zu bekämpfen, und von den Erfolgen Kenntnis zu nehmen, die im Rahmen von operativen Initiativen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, darunter Initiativen zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Gütercontainern für den Drogenverkehr und zur Verhütung und Bekämpfung der Abzweigung von Vorläuferstoffen für die unerlaubte Nutzung und illegaler Finanzströme aus dem Drogenhandel und damit zusammenhängenden Verbrechen, sowie im Rahmen anderer Maßnahmen auf dem Gebiet der technischen Hilfe erzielt wurden;

f) den Austausch von Informationen und gegebenenfalls von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu Drogenkriminalität zwischen Strafverfolgungs- und Grenzkontrollbehörden zu fördern und zu stärken, unter anderem über die multilateralen Portale des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und seine regionalen Informationszentren und Netzwerke, und gemeinsame Ermittlungen zu fördern und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Einsätze zu koordinieren und Ausbildungsprogramme auf allen Ebenen abzustimmen, um grenzüberschreitend tätige organisierte kriminelle Gruppen, die sich an jedweden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der unerlaubten Gewinnung von und dem unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und der Abzweigung ihrer Vorläuferstoffe und der damit zusammenhängenden Geldwäsche beteiligen, zu identifizieren, aufzubrechen und zu zerschlagen;

g) koordinierte Strategien für das Grenzmanagement zu stärken und unter anderem durch auf Antrag gewährte technische Hilfe, darunter gegebenenfalls die Bereitstellung von Ausrüstung und Technologie samt der notwendigen Unterstützung durch Schulung und Wartung, die Kapazitäten der Grenzkontrollbehörden und der Strafverfolgungs- und Anklagebehörden zu stärken, um den Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen und andere Drogenkriminalität wie den Handel mit Feuerwaffen, illegale Finanzströme, den Schmuggel großer Bargeldmengen und die Geldwäsche zu verhindern, zu überwachen und zu bekämpfen;

h) die Kapazität der Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden im Bereich der Forensik im Rahmen von Ermittlungen in Drogenfällen zu erhöhen, insbesondere auch die Qualität von DrogenanalySELABOREN und ihre Kapazität, forensische Beweismittel zur wirksamen strafrechtlichen Verfolgung von mit Drogen zusammenhängenden Straftaten zu sammeln, aufzubewahren und vorzulegen, unter anderem indem erwogen wird, auf Ersuchen moderne Detektionsgeräte, Scanner, Testkoffer, Referenzmuster, Forensiklabore und Schulungen bereitzustellen;

i) die regionale, subregionale und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu stärken, soweit angezeigt, einschließlich der justiziellen Zusammenarbeit, unter anderem in den Bereichen Auslieferung, Rechtshilfe und Übertragung von Verfahren, im Einklang mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und sich um die Bereitstellung angemessener Ressourcen für die zuständigen nationalen Behörden zu bemühen, unter anderem durch gezielte technische Hilfe für Länder, die darum ersuchen;

j) dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen an Drogenkriminalität beteiligte organisierte kriminelle Gruppen und Einzelpersonen größtmögliche Wirksamkeit entfalten, namentlich indem wir im Rahmen unserer jeweiligen Hoheitsbefugnisse einen angemessenen Schwerpunkt auf die Verantwortlichen für unerlaubte Aktivitäten besonderen Ausmaßes oder besonderer Schwere legen;

Vorgehen gegen Verbindungen zu anderen Formen der organisierten Kriminalität, einschließlich Geldwäsche, Korruption und anderer krimineller Tätigkeiten

k) auf die ernststen Herausforderungen zu reagieren, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, darunter Menschenhandel, unerlaubter Handel mit Feuerwaffen, Computerkriminalität und Geldwäsche, und in einigen Fällen Terrorismus, insbesondere auch Geldwäsche im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung, ausgehen, indem wir einen integrierten, disziplinübergreifenden Ansatz verfolgen, beispielsweise durch die Förderung und Unterstützung der Erhebung zuverlässiger Daten, von Forschungsarbeiten und gegebenenfalls des Austauschs von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und Analysen, um eine wirksame Politikgestaltung und wirksame Interventionen zu gewährleisten;

II. Resolutionen

l) die Nutzung der bestehenden subregionalen, regionalen und internationalen Kooperationsmechanismen zu fördern, um alle Formen der Drogenkriminalität, gleichviel, wo sie begangen wird, zu bekämpfen, darunter in einigen Fällen Gewaltverbrechen im Zusammenhang mit Banden, insbesondere auch durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der erfolgreichen Bekämpfung und Zerschlagung organisierter krimineller Gruppen, einschließlich der grenzüberschreitend tätigen;

m) die nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen und gegebenenfalls die Vorschriften und Regeln zu stärken, die darauf zielen, die operative Zusammenarbeit zu verbessern, um zu verhindern, dass Netzwerke der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die sich an unerlaubten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Drogen beteiligen, mit Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und mit Munition, Sprengstoffen und anderem dazugehörigem Material handeln und diese erwerben;

n) die Ratifikation der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt zu diesen zu erwägen, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle¹¹, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption¹² und der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung, und die Vertragsstaaten aufzufordern, Maßnahmen zur wirksameren Durchführung dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte zu ergreifen;

o) die internationale Zusammenarbeit auch weiterhin zu fördern, indem die in allen einschlägigen internationalen und multilateralen Übereinkünften, wie dem Übereinkommen von 1988, dem Übereinkommen gegen die organisierte Kriminalität und dem Übereinkommen gegen Korruption, enthaltenen Bestimmungen gegen Geldwäsche sowie, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ betreffend Geldwäsche¹³ umgesetzt werden;

p) die bestehenden und zuständigen regionalen, subregionalen beziehungsweise internationalen Netzwerke für den Austausch operativer Informationen zur Prävention und Bekämpfung der Geldwäsche, illegaler Finanzströme und der Terrorismusfinanzierung zu stärken und zu nutzen;

q) gegebenenfalls die Mechanismen für die innerstaatliche Koordinierung und den raschen und effizienten Informationsaustausch zwischen den an der Aufdeckung und Bekämpfung des Drogenhandels, der Abzweigung von Vorläuferstoffen und der damit zusammenhängenden Geldwäsche beteiligten Behörden weiterzuentwickeln und zu stärken, finanzielle Ermittlungen stärker in Einsätze, die der Unterbindung dienen, zu integrieren, um Personen und Unternehmen zu ermitteln, die an derartigen Aktivitäten beteiligt sind, und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, insbesondere auch den Finanzinstituten, benannten Nichtfinanzunternehmen und -berufen sowie Anbietern von Geld- oder Wertübermittlungsdiensten, zu fördern, um verdächtige Transaktionen aufzudecken, mit dem Ziel, das Geschäftsmodell des Drogenhandels weiter zu untersuchen und zu unterbinden;

r) die nationalen, regionalen, subregionalen, interregionalen und internationalen Kapazitäten zur Prävention und Bekämpfung der Geldwäsche und illegaler Finanzströme aus dem Drogenhandel und damit zusammenhängenden Verbrechen zu verbessern, unter anderem durch die Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung dieser Tätigkeiten, soweit angezeigt, mit dem Ziel, wirksam gegen sichere Zufluchtsorte vorzugehen, und die mit neuen Technologien verbundenen Geldwäscherisiken sowie neu auftretende Methoden und Techniken der Geldwäsche zu ermitteln und zu schwächen, unter anderem durch den Einsatz der bestehenden technischen Hilfsmittel des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung;

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migrantinnen); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

¹² Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

¹³ Financial Action Task Force, *International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism and Proliferation* (Paris 2015).

II. Resolutionen

s) bilaterale, subregionale und internationale Mechanismen zum Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden auszuarbeiten und zu stärken und ihre Zusammenarbeit zu fördern, um Gegenstände und Erträge aus der Drogenkriminalität wirksam und rasch zu ermitteln, einzufrieren, zu beschlagnahmen, einzuziehen und über sie zu verfügen, auch durch Aufteilung nach dem Übereinkommen von 1988, in Fällen mit Drogen zusammenhängender Korruption durch Rückgabe nach dem Übereinkommen gegen Korruption, oder in Fällen von Drogenkriminalität unter Beteiligung grenzüberschreitender organisierter Gruppen nach dem Übereinkommen gegen die organisierte Kriminalität, jeweils soweit angezeigt, und den zeitnahen Austausch operativer Informationen zwischen den zuständigen Strafverfolgungs- und Anklagebehörden und den zentralen Meldestellen für Geldwäsche zu fördern;

t) wirksame Maßnahmen zu fördern, mit denen gegen die Verbindungen zwischen Drogenkriminalität und Korruption sowie gegen die Behinderung der Justiz, insbesondere durch Einschüchterung von Justizbeamten, im Rahmen nationaler Strategien zur Korruptionsbekämpfung und Drogenkontrolle vorgegangen werden kann;

u) die Verfügbarkeit und Qualität statistischer Informationen und Analysen betreffend den unerlaubten Anbau und die unerlaubte Gewinnung und Herstellung von Drogen, Drogenverkehr, Geldwäsche und illegale Finanzströme zu verbessern, auch mit dem Ziel ihrer angemessenen Wiedergabe in den Berichten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts, um die Auswirkungen dieser Verbrechen besser messen und evaluieren zu können und die Wirksamkeit der Maßnahmen der Strafrechtspflege in dieser Hinsicht weiter zu steigern.

Operative Empfehlungen zu Querschnittsfragen: Drogen und Menschenrechte, Jugendliche, Kinder, Frauen und Gemeinschaften

4. Wir bekennen uns erneut zur Achtung, zum Schutz und zur Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und der angeborenen Würde aller Menschen sowie der Herrschaft des Rechts bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Drogenpolitik und empfehlen die folgenden Maßnahmen:

Drogen und Menschenrechte, Jugendliche, Frauen, Kinder, schwächere Mitglieder der Gesellschaft und Gemeinschaften

a) den Wissensstand der politischen Entscheidungsträger und gegebenenfalls die Kapazitäten der zuständigen nationalen Behörden bezüglich verschiedener Aspekte des Weltrogenproblems zu erhöhen, um sicherzustellen, dass die nationale Drogenpolitik als Teil eines umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatzes alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig achtet und die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen von Einzelpersonen, Familien, schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft, Gemeinschaften und der Gesellschaft insgesamt schützt, und zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, der Weltgesundheitsorganisation und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, einschließlich in Bezug auf die genannten Fragen, sowie zur Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen und gegebenenfalls mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu ermutigen;

b) im Rahmen von Präventions-, Primärversorgungs- und Behandlungsprogrammen nichtdiskriminierenden Zugang zu Gesundheits-, Betreuungs- und sozialen Diensten zu gewährleisten, einschließlich für Gefangene oder Untersuchungsgefangene, denen gleichwertige Dienste wie der übrigen Gemeinschaft anzubieten sind, und sicherzustellen, dass Frauen, einschließlich inhaftierter Frauen, Zugang zu angemessenen Gesundheitsdiensten und Beratung haben, auch zu den insbesondere während der Schwangerschaft erforderlichen Diensten;

c) die wirksame Überwachung der Drogentherapie- und -rehabilitationseinrichtungen durch zuständige innerstaatliche Behörden zu fördern, um eine angemessene Qualität dieser Einrichtungen zu gewährleisten und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem anwendbaren Völkerrecht jegliche grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten;

d) weiter Schutz- und Risikofaktoren sowie die Umstände, durch die Frauen und Mädchen insbesondere durch Ausbeutung und Mitwirkung am Drogenhandel, einschließlich als Kurierinnen, gefährdet sind, aufzuzeigen und anzugehen, mit dem Ziel, ihre Beteiligung an Drogenkriminalität zu verhindern;

II. Resolutionen

e) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine wirksame Koordinierung des Justiz-, Bildungs- und Strafverfolgungssektors und der sozialen Dienste zu fördern, um sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse, einschließlich der psychischen und physischen Bedürfnisse, minderjähriger Drogenstraftäter und von Drogenkriminalität betroffener Kinder angemessen berücksichtigt werden, erforderlichenfalls auch in Strafverfahren, unter anderem indem diejenigen, die sie benötigen, Drogentherapien und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste erhalten;

f) im legislativen, administrativen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Sektor und im Bildungssektor altersgemäße praktische Maßnahmen umzusetzen, die auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und anderen schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft zugeschnitten sind, einschließlich Maßnahmen, die ihnen die Möglichkeit geben, ein gesundes, eigenständiges Leben zu führen, um zu verhindern, dass sie Suchtstoffe und psychotrope Stoffe missbrauchen, und dagegen anzugehen, dass sie beim unerlaubten Anbau, bei der Gewinnung und der Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und dem Verkehr damit sowie bei anderen Formen der Drogenkriminalität, einschließlich der Kriminalität in Städten, der Jugend- und Bandenkriminalität und der damit verbundenen Gewalt, mitwirken, eingesetzt und ausgebeutet werden, und dabei unseren Verpflichtungen als Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁴ nachzukommen und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)¹⁵ zu berücksichtigen;

g) in allen Phasen der Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Drogenpolitik und der Drogenprogramme die Geschlechterperspektive durchgehend zu berücksichtigen und die Einbeziehung der Frauen zu gewährleisten, geschlechterspezifische und altersgerechte Maßnahmen zu entwickeln und zu verbreiten, die die besonderen Bedürfnisse und Umstände von Frauen und Mädchen in Bezug auf das Weltrogenproblem berücksichtigen, und als Vertragsstaaten das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁶ umzusetzen;

h) bei der Übermittlung von Informationen an die Suchtstoffkommission gemäß den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und den einschlägigen Resolutionen der Kommission zu erwägen, freiwillig unter anderem auch Informationen über die Förderung der Menschenrechte, der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens aller Menschen, Gemeinschaften und der Gesellschaft im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung dieser Übereinkommen aufzunehmen und dabei auch auf aktuelle Entwicklungen, bewährte Verfahren und Herausforderungen einzugehen;

i) sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Verhütung des unerlaubten Anbaus von Pflanzen, die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe enthalten, und zu ihrer Ausmerzung die grundlegenden Menschenrechte achten, traditionelle erlaubte Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, und den Umweltschutz gebührend berücksichtigen, im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen, und gegebenenfalls auch, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁷ berücksichtigen;

Verhältnismäßige und wirksame Vorgaben und Maßnahmen sowie Rechtsgarantien und Rechtsschutz bei Strafverfahren und im Justizsektor

j) unter gebührender Berücksichtigung der Staats-, Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungssysteme dazu zu ermutigen, für geeignete Fälle alternative oder zusätzliche Maßnahmen bezüglich Verurteilung und Strafe auszuarbeiten, zu verabschieden und umzusetzen, im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Regeln

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁵ Resolution 45/112, Anlage.

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁷ Resolution 61/295, Anlage.

II. Resolutionen

der Vereinten Nationen, darunter die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)¹⁸;

k) zu erwägen, über die Suchtstoffkommission Informationen, Erkenntnisse, Erfahrungen und bewährte Verfahren in Bezug auf die Konzipierung, die Umsetzung und die Ergebnisse der nationalen Politik der Strafrechtspflege auszutauschen, darunter gegebenenfalls auch zur innerstaatlichen Praxis der verhältnismäßigen Bestrafung, im Zusammenhang mit der Durchführung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen, einschließlich des Artikels 3 des Übereinkommens von 1988;

l) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene eine Politik, eine Praxis und Leitlinien zu fördern, die bei Straftaten im Zusammenhang mit Drogen die Zumessung verhältnismäßiger Strafen vorsehen, bei denen die Härte der Strafe im Verhältnis zur Schwere der Straftat steht und bei denen sowohl mildernde als auch erschwerende Umstände berücksichtigt werden, einschließlich der in Artikel 3 des Übereinkommens von 1988 und im anderen einschlägigen anwendbaren Völkerrecht genannten Umstände;

m) den Zugang zur Behandlung von substanzbedingten Störungen für Gefangene zu erweitern, eine wirksame Aufsicht zu fördern und gegebenenfalls Gewahrsamseinrichtungen zur Selbstbewertung zu ermutigen, unter Berücksichtigung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, einschließlich der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)¹⁹, sowie bei Bedarf Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung der Überbelegung von Gefängnissen und der Gewalt zu ergreifen und den zuständigen nationalen Behörden Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten;

n) zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und möglichen mehrfachen Gefährdung inhaftierter Drogenstraftäterinnen zu ermutigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)²⁰;

o) mit dem Ziel, diejenigen vor Gericht zu bringen, die Drogenkriminalität begehen, wirksame strafrechtliche Maßnahmen zu fördern und umzusetzen, die bei Strafverfahren Rechtsgarantien und Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleisten, einschließlich praktischer Maßnahmen zur Wahrung des Verbots der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung sowie der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und zur Beseitigung der Straflosigkeit, im Einklang mit dem einschlägigen und anwendbaren Völkerrecht und unter Berücksichtigung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, und den raschen Zugang zu rechtlicher Unterstützung und das Recht auf ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Operative Empfehlungen zu Querschnittfragen bei der Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems: Wandel, Trends und gegebene Umstände, neue und anhaltende Herausforderungen und Bedrohungen, einschließlich neuer psychoaktiver Substanzen, in Übereinstimmung mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften

5. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, unsere Anstrengungen zur Behandlung und Bekämpfung neuer und fortbestehender Herausforderungen und Bedrohungen in Bezug auf alle Aspekte des Weltrogenproblems zu verstärken, und weisen auf die Notwendigkeit hin, auf den Wandel, die Trends und die bestehenden Umstände wirksam einzugehen, und zwar durch umfassende, integrierte und ausgewogene Drogenkontrollmaßnahmen und -programme, bei denen deren grenzüberschreitende Auswirkungen berücksichtigt werden und die mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften im Einklang stehen, und auf die Notwendigkeit, unsere internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, und empfehlen Folgendes:

¹⁸ Resolution 45/110, Anlage.

¹⁹ Resolution 70/175, Anlage.

²⁰ Resolution 65/229, Anlage.

II. Resolutionen

Bekämpfung neuer psychoaktiver Substanzen, amphetaminähnlicher Stimulanzien, einschließlich Methamphetamin, der Abzweigung von Vorläuferstoffen und indirekten Vorläuferstoffen (pre-precursors) sowie des nichtmedizinischen Gebrauchs und Missbrauchs von Pharmazeutika, die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe enthalten

Wir beschließen, die nationalen und internationalen Maßnahmen zur Bewältigung des entstehenden Problems neuer psychoaktiver Substanzen, einschließlich ihrer gesundheitsschädlichen Folgen, und der sich wandelnden Bedrohung durch amphetaminähnliche Stimulanzien, einschließlich Methamphetamin, zu verstärken, und unterstreichen, wie wichtig die Ausweitung des Informationsaustauschs und der Frühwarnnetze, die Ausarbeitung geeigneter nationaler Gesetzgebungs-, Präventions- und Behandlungsmodelle und die Unterstützung einer wissenschaftlich fundierten Prüfung und Erfassung der häufigsten, beständigsten und schädlichsten Stoffe sind, wir weisen darauf hin, wie wichtig es ist, die Abzweigung und den Missbrauch von Pharmazeutika, die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe enthalten, und von Vorläuferstoffen zu verhindern und gleichzeitig ihre Verfügbarkeit für rechtlich zulässige Zwecke zu gewährleisten, und empfehlen die folgenden Maßnahmen:

a) nach Bedarf und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Entwicklung und Umsetzung umfassender Maßnahmen und Programme, wie in Ziffer 1 dargelegt, anzuregen, diese Maßnahmen an die Risiken und Herausforderungen anzupassen, die der Gebrauch neuer psychoaktiver Substanzen und amphetaminähnlicher Stimulanzien, einschließlich Methamphetamin, und der nichtmedizinische Gebrauch und Missbrauch von Pharmazeutika, die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe enthalten, mit sich bringen, und aktiv Informationen über bewährte Verfahren und Erkenntnisse aus den Erfahrungen einzelner Staaten im Gesundheitsbereich auszutauschen;

b) die Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung und Identifizierung neuer psychoaktiver Substanzen und amphetaminähnlicher Stimulanzien, einschließlich Methamphetamin, auszubauen und zur Verhütung des Missbrauchs und der Abzweigung dieser Stoffe die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zu fördern, unter anderem mittels der vorhandenen Instrumente und Projekte des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

c) Partnerschaften und Informationsaustausch mit der Industrie, insbesondere mit der chemischen und pharmazeutischen Industrie und anderen einschlägigen Akteuren des Privatsektors, einzurichten und zu stärken und zur Anwendung der vom Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt herausgegebenen Leitlinien für einen freiwilligen Verfahrenskodex für die chemische Industrie (Guidelines for a Voluntary Code of Practice for the Chemical Industry) und der Mustervereinbarung des Kontrollamts zwischen Regierungen und Partnern aus dem Privatsektor zu ermutigen, soweit angezeigt und eingedenk der wichtigen Rolle, die diese Industrien bei der Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems spielen können;

Neue psychoaktive Substanzen

d) weiter Trends bei der Zusammensetzung, Gewinnung, Prävalenz und Verteilung neuer psychoaktiver Substanzen sowie Gebrauchsmuster und schädliche Wirkungen zu ermitteln und zu überwachen, die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für den Einzelnen und die Gesellschaft insgesamt sowie die möglichen Verwendungen neuer psychoaktiver Substanzen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu bewerten und darauf basierend innerstaatliche und nationale gesetzgeberische, regulatorische, administrative und operative Maßnahmen und Verfahren der innerstaatlichen und nationalen Gesetzgebungs-, Strafverfolgungs-, Justiz-, Sozial-, Wohlfahrts-, Bildungs- und Gesundheitsbehörden zu entwickeln und zu stärken;

e) uns darauf zu verpflichten, innerhalb der nationalen Gesetzgebungs- und Verwaltungssysteme zeitnahe, wissenschaftlich fundierte Kontroll- oder Regelungsmaßnahmen umzusetzen, um die Herausforderung der neuen psychoaktiven Substanzen anzugehen und zu meistern, und Zwischenschritte wie vorläufige Kontrollmaßnahmen zu erwägen, während die Substanzen geprüft werden, oder Bekanntmachungen zur öffentlichen Gesundheit herauszugeben sowie Informationen und Fachwissen zu diesen Maßnahmen auszutauschen;

f) gegebenenfalls Informationen mit der Weltgesundheitsorganisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen auszutauschen und deren Kapazität zu stär-

II. Resolutionen

ken, die häufigsten, beständigsten und schädlichsten neuen psychoaktiven Substanzen vorrangig zu prüfen und der Suchtstoffkommission fundierte Entscheidungen über die Erfassung von Substanzen zu erleichtern;

g) aktiv an Frühwarnnetzen mitzuwirken, die Verwendung einschlägiger Überwachungslisten und freiwilliger Kontrollen sowie den Austausch von Informationen über das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Weltgesundheitsorganisation im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu fördern, die bilaterale, subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Identifizierung und Meldung neuer psychoaktiver Substanzen und von Vorfällen mit diesen Substanzen zu stärken und zu diesem Zweck die bestehenden nationalen, regionalen und internationalen Melde- und Informationsaustauschsysteme verstärkt zu nutzen, beispielsweise gegebenenfalls den Frühwarnmechanismus für neue psychoaktive Substanzen, das globale Programm zur Überwachung synthetischer Drogen: Analyse, Meldung und Trends (SMART) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Ion-Projekt des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts;

h) die Kapazität und Wirksamkeit nationaler Labors in Bezug auf die Erkennung und Identifizierung neuer psychoaktiver Substanzen zu erhöhen und gegebenenfalls ihre nationale und regionale Zusammenarbeit zu fördern, unter anderem durch die Verwendung der vorhandenen Referenznormen und Unterstützungstätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

i) den innerstaatlichen Informationsaustausch zu verstärken und den Informationsaustausch auf regionaler und internationaler Ebene zu fördern, was wirksame Prävention und Behandlung und damit verbundene gesetzgeberische Maßnahmen betrifft, um die Entwicklung wirksamer, wissenschaftlich fundierter Antworten auf die entstehende Herausforderung neuer psychoaktiver Substanzen und ihrer schädlichen sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen zu unterstützen;

Amphetaminähnliche Stimulanzien, einschließlich Methamphetamin

j) die laufenden Forschungsarbeiten und die Erhebung und wissenschaftliche Analyse von Daten zu amphetaminähnlichen Stimulanzien über das globale SMART-Programm und die relevanten Instrumente des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts wie das Projekt „Prism“ zu unterstützen und bei der Bekämpfung amphetaminähnlicher Stimulanzien, einschließlich Methamphetamin, die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken;

k) gegebenenfalls die Nutzung bestehender einschlägiger Programme, Mechanismen und koordinierter Tätigkeiten auf allen Ebenen zu fördern und die Erarbeitung und den Austausch bewährter Verfahren und Erkenntnisse in Fachkreisen fortzusetzen, um zu einem ausgewogenen und integrierten Ansatz in Bezug auf die sich verändernde Bedrohung durch amphetaminähnliche Stimulanzien zu gelangen;

Vorläuferstoffe und indirekte Vorläuferstoffe

l) die nationale, regionale und internationale Überwachung von Chemikalien, die zur unerlaubten Herstellung von Drogen und neuen psychoaktiven Substanzen verwendet werden, zu stärken, um die Abzweigung dieser Chemikalien und den unerlaubten Verkehr damit wirksamer zu verhüten und gleichzeitig sicherzustellen, dass der rechtmäßige Handel mit diesen Chemikalien und ihr rechtmäßiger Gebrauch nicht beeinträchtigt werden, unter anderem durch den Einsatz nationaler, subregionaler und internationaler Meldesysteme und von Instrumenten des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts wie dem Projekt „Prism“, dem Mitteilungssystem für Vorfälle mit Vorläuferstoffen und dem Online-System für den Austausch von Vorausfuhrunterrichtungen (PEN Online);

m) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Abzweigung, die unerlaubte Herstellung und den Missbrauch von unter internationaler Kontrolle stehenden Vorläuferstoffen sowie den unerlaubten Verkehr damit zu bekämpfen, gegen den Missbrauch von indirekten und alternativen Vorläuferstoffen sowie Ersatzstoffen für die unerlaubte Herstellung von Drogen anzugehen und freiwillige Bemühungen, einschließlich freiwilliger Verhaltenskodizes in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Industrie- und Handelszweigen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, zu verstärken, unter anderem mittels der entsprechenden Instrumente des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts;

II. Resolutionen

Nichtmedizinischer Gebrauch und Missbrauch von Pharmazeutika

n) den Informationsaustausch über den Missbrauch von Pharmazeutika, die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe enthalten, sowie die Qualität und Konsistenz der gemeldeten Daten zu verbessern, einschließlich durch die Fragebögen für die Jahresberichte des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

o) Gegenmaßnahmen und unterstützende Strategien in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Bildung sowie im sozioökonomischen Bereich zu entwickeln und umzusetzen, um den nichtmedizinischen Gebrauch und Missbrauch von Pharmazeutika, die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe enthalten, wirksam anzugehen und zu bekämpfen und gleichzeitig die Verfügbarkeit dieser Stoffe für rechtlich zulässige Zwecke zu gewährleisten, und die nationale, subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu fördern, um die Abzweigung und den Missbrauch dieser Stoffe und den illegalen Verkehr damit zu verhindern, unter anderem mittels der vorhandenen Projekte und Instrumente der Weltgesundheitsorganisation, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts;

Nutzung des Internets im Zusammenhang mit Drogenaktivitäten

p) die Forschung, die Datenerhebung, die Analyse von Beweismitteln und den Informationsaustausch zu unterstützen und die Strafverfolgung, die Strafrechtspflege und rechtliche Maßnahmen sowie die internationale Zusammenarbeit zu stärken, um im Einklang mit dem einschlägigen und anwendbaren Recht die Nutzung des Internets für Drogenkriminalität zu verhüten und zu bekämpfen;

q) den Mitgliedstaaten auf Ersuchen auf allen Ebenen mehr technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um zu verhindern und zu bekämpfen, dass Drogenhandelsnetze und grenzüberschreitende kriminelle Organisationen zur Erleichterung ihrer Drogenaktivitäten Technologien, einschließlich des Internets, nutzen;

r) die Kapazitäten der nationalen Behörden, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden, zu erhöhen, elektronische Beweismittel im Zusammenhang mit unerlaubten Tätigkeiten, einschließlich des Drogenverkehrs und der Geldwäsche, zu sichern und zu analysieren und Verkäufe unerlaubter Drogen über das Internet zu überwachen;

s) gegebenenfalls die Nutzung der Leitlinien für Regierungen zur Verhütung des illegalen Verkaufs international kontrollierter Stoffe über das Internet (*Guidelines for Governments on Preventing the Illegal Sale of Internationally Controlled Substances through the Internet*)²¹ anzuregen;

t) Maßnahmen zur Nutzung des Internets für Präventionszwecke, darunter eine geeignete Beratung und Informationsversorgung, zu unterstützen, im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Präventionsstrategien, -programme und -maßnahmen auch über soziale Medien und andere soziale Netzwerke zu entwickeln, durchzuführen und zu fördern, unter anderem mit dem Ziel, Kinder und junge Menschen vor dem Missbrauch von kontrollierten Stoffen und neuen psychoaktiven Substanzen sowie vor der Beteiligung an deren unerlaubtem Kauf und Verkauf über das Internet zu schützen, und in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu stärken;

Wandel, Trends und bestehende Umstände, neue und fortbestehende Herausforderungen und Bedrohungen

u) gegebenenfalls die Verwendung und Analyse sachdienlicher, verlässlicher und objektiver Daten zu fördern, die aus der nationalen und regionalen Überwachung und Evaluierung gewonnen wurden, um die Umsetzung umfassender, integrierter und ausgewogener nationaler Drogenkontrollstrategien, -maßnahmen und -programme zu verbessern, in Übereinstimmung mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften, und den Austausch von bewährten Verfahren und Erkenntnissen anzuregen, unter anderem über die Suchtstoffkommission und

²¹ United Nations publication, Sales No. E.09.XI.6.

II. Resolutionen

andere zuständige regionale und internationale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, um unter anderem die innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Auswirkungen besser zu verstehen;

v) im Kontext langfristiger und nachhaltiger Entwicklungsprogramme verstärkt darauf hinzuwirken, die vordringlichsten sozioökonomischen Faktoren im Zusammenhang mit Drogen anzugehen, darunter Arbeitslosigkeit und soziale Marginalisierung, die wiederum von kriminellen Organisationen, die an Drogenkriminalität beteiligt sind, besonders leicht ausgenutzt werden können;

w) die Suchtstoffkommission zu ermutigen, gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls zu erwägen, die vorhandenen Leitlinien zu den verschiedenen Aspekten des Weltrogenproblems zu prüfen und bei Bedarf neue zu erarbeiten, mit dem Ziel, die Kapazitäten der zuständigen nationalen Behörden zu erhöhen und die internationale und interinstitutionelle Zusammenarbeit zu stärken;

x) den Informationsaustausch zu fördern, um das Ausmaß der schädlichen Folgen des Handels mit geringen Drogenmengen, unter anderem dessen gesundheitliche, soziale, wirtschaftliche und sicherheitsbezogene Folgen, besser zu verstehen und gegebenenfalls wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Handels mit geringen Drogenmengen zu entwickeln;

y) das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, die Weltgesundheitsorganisation und andere Institutionen der Vereinten Nationen mit dem einschlägigen technischen und operativen Sachverstand aufzufordern, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den Staaten, die gerade ihre Drogenpolitik prüfen und erneuern, auf Ersuchen auch künftig Rat und Hilfe bereitzustellen und dabei die internationalen Suchtstoffübereinkommen einzuhalten und die nationalen Prioritäten und Bedürfnisse dieser Staaten zu berücksichtigen, unter anderem durch die Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren zu von Staaten gesetzter, wissenschaftlich fundierter Politik.

Operative Empfehlungen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage der gemeinsamen und geteilten Verantwortung

6. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, einander auf der Grundlage der gemeinsamen und geteilten Verantwortung bei unseren Anstrengungen zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems auf allen Ebenen zu unterstützen und die internationale Zusammenarbeit zu stärken, und empfehlen zu diesem Zweck die folgenden Maßnahmen:

a) ersuchenden Ländern, einschließlich Transitländern, über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Weltgesundheitsorganisation und andere zuständige Institutionen der Vereinten Nationen und internationale und regionale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit diesen verstärkt spezialisierte, zielgerichtete, wirksame und nachhaltige technische Hilfe, die gegebenenfalls auch angemessene finanzielle Unterstützung, Schulung, Kapazitätsaufbau, Ausrüstung und technologisches Fachwissen umfasst, bereitzustellen, um die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Auseinandersetzung mit den gesundheitlichen, sozioökonomischen und menschenrechtlichen Aspekten des Weltrogenproblems sowie seinen Justiz- und Strafverfolgungsaspekten zu unterstützen;

b) in Zusammenarbeit mit den internationalen Entwicklungsorganisationen und anderen wichtigen Interessenträgern die Nord-Süd-, Süd-Süd- und Dreieckskooperation zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, um das Weltrogenproblem wirksam zu behandeln und zu bekämpfen;

c) unter anderem über die Suchtstoffkommission und gegebenenfalls ihre Nebenorgane den regelmäßigen Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Erkenntnissen zwischen nationalen Fachleuten verschiedener Bereiche und auf allen Ebenen zu stärken, um das Weltrogenproblem und seine verschiedenen Aspekte mittels eines integrierten und ausgewogenen Ansatzes wirksam anzugehen und zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Förderung sinnvoller Gespräche zwischen diesen Fachleuten zu erwägen;

d) die Suchtstoffkommission zu ermutigen, im Rahmen ihrer Mandate zur Weiterverfolgung auf globaler Ebene beizutragen und die thematische Überprüfung der Fortschritte in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen und dabei den integrierten Charakter der Ziele und die zwischen ihnen bestehenden Querverbindungen zu bedenken und dem hochrangigen politischen Forum über nachhal-

tige Entwicklung diese Informationen über den angemessenen institutionellen Rahmen zugänglich zu machen, unter Berücksichtigung der Resolution 70/1 der Generalversammlung vom 25. September 2015;

e) die Suchtstoffkommission und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu ermutigen, ihre Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zu verstärken, wenn es darum geht, die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung und Umsetzung umfassender, integrierter und ausgewogener nationaler Strategien, Maßnahmen und Programme im Drogenbereich zu unterstützen.

Operative Empfehlungen zu Alternativer Entwicklung; regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit für eine entwicklungsorientierte, ausgewogene Drogenkontrollpolitik; Auseinandersetzung mit sozioökonomischen Fragen

7. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit sozioökonomischen Fragen im Zusammenhang mit Drogen und konkret mit dem unerlaubten Anbau von Suchtstoffpflanzen, der unerlaubten Herstellung und Gewinnung von Drogen und dem unerlaubten Handel damit, indem wir langfristige, umfassende, auf nachhaltige Entwicklung ausgerichtete und ausgewogene Drogenkontrollmaßnahmen und -programme durchführen, einschließlich Alternativer Entwicklung und gegebenenfalls präventiver Programme für Alternative Entwicklung, die Teil nachhaltiger Anbaukontrollstrategien sind, und empfehlen die folgenden Maßnahmen:

Sozioökonomische Fragen und Alternative Entwicklung

a) gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die für die unerlaubte Gewinnung und Herstellung von Drogen verwendet werden, sowie gegen damit zusammenhängende Faktoren vorzugehen, indem wir umfassende Strategien zur Linderung der Armut und gegebenenfalls zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, rechenschaftspflichtiger, wirksamer und inklusiver Institutionen, öffentlicher Dienstleistungen und des institutionellen Rahmens umsetzen und die nachhaltige Entwicklung fördern, um das Wohlergehen der betroffenen und besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen durch legale Alternativen zu steigern;

b) zur Förderung eines inklusiven Wirtschaftswachstums zu ermutigen und Initiativen, die zur Beseitigung der Armut und zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beitragen, zu unterstützen, Maßnahmen für ländliche Entwicklung zu erarbeiten und so die Infrastruktur, die soziale Inklusion und den Sozialschutz zu verbessern und die Umweltfolgen des unerlaubten Anbaus und der Herstellung und Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen unter Einbeziehung und Teilhabe der lokalen Gemeinschaften zu bekämpfen, und die Durchführung freiwilliger Maßnahmen zur Förderung von Produkten aus Programmen der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, zu erwägen, damit diese Produkte Marktzugang erlangen, in Übereinstimmung mit den anwendbaren multilateralen Handelsregeln, dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, im Rahmen umfassender und ausgewogener Drogenkontrollstrategien;

c) unsere Besorgnis darüber zu bekunden, dass der unerlaubte Anbau sowie die unerlaubte Herstellung und Verteilung und der unerlaubte Handel nach wie vor ernste Herausforderungen bei der Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems sind, und anzuerkennen, dass nachhaltige Anbaukontrollstrategien verstärkt werden müssen, die unter anderem Maßnahmen in den Bereichen Alternative Entwicklung, Ausmerzung und Rechtsdurchsetzung umfassen können, mit dem Ziel, den unerlaubten Anbau zu verhindern beziehungsweise deutlich und messbar zu verringern, und dass die gemeinsamen Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung umfassender verstärkt werden müssen, unter anderem durch geeignete Instrumente und Maßnahmen zur Prävention, durch mehr und besser abgestimmte finanzielle und technische Hilfe und durch handlungsorientierte Programme, um diese Herausforderungen anzugehen;

d) die Erstellung und Durchführung umfassender und nachhaltiger Programme der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver Alternativer Entwicklung, zu erwägen, die nachhaltige Anbaukontrollstrategien unterstützen, um den unerlaubten Anbau und andere unerlaubte Drogenaktivitäten zu verhindern beziehungsweise deutlich, langfristig und messbar zu verringern und gleichzeitig die Selbstbestimmung, das Eigenengagement und die Verantwortung der betroffenen lokalen Gemeinschaften, einschließlich Landwirten und ihrer Genossenschaften, durch die Berücksichtigung der prekären Lage

II. Resolutionen

und der besonderen Bedürfnisse der von unerlaubtem Anbau betroffenen oder bedrohten Gemeinschaften zu gewährleisten, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen, und dabei die nationalen und regionalen Entwicklungsmaßnahmen und Aktionspläne zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zur Schaffung friedlicher, inklusiver und gerechter Gesellschaften beizutragen, in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und unter Einhaltung des einschlägigen und anwendbaren Völkerrechts und innerstaatlichen Rechts;

e) die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken, um umfassende und nachhaltige Programme der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver Alternativer Entwicklung, zu unterstützen, die eine wesentliche Rolle bei erfolgreichen Präventions- und Anbaukontrollstrategien spielen, um die positive Wirkung dieser Programme zu erhöhen, insbesondere in den vom unerlaubten Anbau von Pflanzen, die der Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen dienen, betroffenen oder bedrohten Gebieten, unter Berücksichtigung der Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung²²;

f) in enger Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene die regionale und internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung nachhaltiger Programme der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver Alternativer Entwicklung, zu stärken und bewährte Verfahren zur Umsetzung der Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung zu entwickeln und auszutauschen und dabei alle Erkenntnisse und bewährten Verfahren, insbesondere der Länder mit umfangreichem Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung, zu berücksichtigen, und unter anderem von der Zweiten Internationalen Konferenz über Alternative Entwicklung vom 19. bis 24. November 2015 in Thailand Kenntnis zu nehmen;

g) zu fördern, dass Staaten, auch in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und internationalen und regionalen Organisationen, Forschungsinstitutionen und der Zivilgesellschaft, Forschungsarbeiten durchführen, um die einen unerlaubten Anbau begünstigenden Faktoren besser zu verstehen, und dabei lokale und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen, und die Wirkungsabschätzung für Programme der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver Alternativer Entwicklung, zu verbessern, mit dem Ziel, die Wirksamkeit dieser Programme zu erhöhen, unter anderem durch die Verwendung von zweckmäßigen Indikatoren für die menschliche Entwicklung, Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit und anderen Maßgrößen im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung;

Technische und finanzielle Zusammenarbeit für eine umfassende und ausgewogene entwicklungsorientierte Drogenpolitik und tragfähige wirtschaftliche Alternativen

h) als Teil einer umfassenden, integrierten und ausgewogenen nationalen Drogenpolitik und entsprechender Programme die Stärkung der Entwicklungsperspektive zu erwägen, um die Ursachen und Folgen des unerlaubten Anbaus, der unerlaubten Herstellung und Gewinnung von Drogen und des unerlaubten Handels damit unter anderem durch die Auseinandersetzung mit den Risikofaktoren zu bekämpfen, die Einzelpersonen, Gemeinwesen und die Gesellschaft betreffen und zu denen ein Mangel an Dienstleistungen und Infrastruktur, Gewalt im Zusammenhang mit Drogen, Ausgrenzung, Marginalisierung und soziale Zerrüttung gehören können, um zur Förderung friedlicher und inklusiver Gesellschaften beizutragen;

i) die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, Institutionen der Vereinten Nationen, nicht-staatlichen Organisationen beziehungsweise den Privatsektor nachdrücklich aufzufordern, die Aufstockung ihrer Unterstützung, unter anderem in Form einer langfristigen und flexiblen Finanzierung, zu erwägen, mit dem Ziel, für vom unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen betroffene oder bedrohte Gebiete und Bevölkerungsgruppen umfassende und ausgewogene entwicklungsorientierte Drogenkontrollprogramme und tragfähige wirtschaftliche Alternativen, insbesondere Alternative Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich

²² Resolution 68/196, Anlage.

II. Resolutionen

Programmen der präventiven Alternativen Entwicklung, umzusetzen, die auf den ermittelten Bedürfnissen und den nationalen Prioritäten gründen, um den unerlaubten Anbau zu verhindern, zu verringern und zu beseitigen, und die Staaten zu ermutigen, ihren Finanzierungszusagen für solche Programme so weit wie möglich nachzukommen;

j) die Entwicklung tragfähiger wirtschaftlicher Alternativen, insbesondere für vom unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen und anderen unerlaubten Drogenaktivitäten betroffene oder bedrohte Gemeinwesen in städtischen und ländlichen Gebieten, anzuregen, unter anderem durch umfassende Programme der Alternativen Entwicklung, und zu diesem Zweck ein entwicklungsorientiertes Eingreifen zu erwägen, wobei gewährleistet sein muss, dass Männer und Frauen gleichermaßen davon profitieren, so auch durch Beschäftigungsmöglichkeiten, verbesserte Infrastruktur und grundlegende öffentliche Dienstleistungen sowie gegebenenfalls durch Zugang zu Grund und Boden und Grundeigentumsrechten für Landwirte und lokale Gemeinschaften, was auch zur Verhinderung, Verringerung und Beseitigung des unerlaubten Anbaus und anderer Drogenaktivitäten beitragen wird;

k) die Ausarbeitung von Initiativen für nachhaltige Stadtentwicklung für die von unerlaubten Drogenaktivitäten Betroffenen zu erwägen, um die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Verbrechensverhütung, den Zusammenhalt der Gemeinschaft, den Schutz und die Sicherheit zu fördern und Innovation, Unternehmergeist und Beschäftigung anzuregen;

l) Partnerschaften und innovative Initiativen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und internationalen Finanzinstitutionen zu fördern, um günstigere Bedingungen für produktive Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Gebieten und Kommunen zu schaffen, die vom unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen, der unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Drogen, dem unerlaubten Handel damit oder von anderen unerlaubten Drogenaktivitäten betroffen oder bedroht sind, um alle diese Aktivitäten zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, und bewährte Verfahren, Erkenntnisse, Fachwissen und Kompetenzen in diesem Bereich auszutauschen.

8. Wir bekunden unsere Anerkennung für den inklusiven, transparenten und offenen Vorbereitungsprozess für die Sondertagung unter der Leitung der Suchtstoffkommission mit der Unterstützung, Anleitung und Beteiligung des Präsidenten der Generalversammlung sowie für alle Beiträge zu diesem Vorbereitungsprozess.

9. Wir beschließen, in enger Partnerschaft mit den Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft die notwendigen Schritte zur Umsetzung der genannten operativen Empfehlungen zu unternehmen und mit der Suchtstoffkommission als richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen im Zusammenhang mit der Drogenkontrolle aktuelle Informationen zum Stand der Umsetzung dieser Empfehlungen auszutauschen.

S-30/2. Vollmachten der Vertreter für die dreißigste Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses²³ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

*6. Plenarsitzung
21. April 2016*

²³ A/S-30/5.

III. Beschlüsse

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen		
S-30/11.	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	26
S-30/12.	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	26
S-30/13.	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	26
S-30/14.	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung	26
B. Sonstige Beschlüsse		
S-30/21.	Ablauf der Tagung und Annahme der Tagesordnung	27

A. Wahlen und Ernennungen

S-30/11. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 19. April 2016 beschloss die Generalversammlung, dass die nach Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung ernannte Mitgliedschaft des Vollmachtenprüfungsausschusses der dreißigsten Sondertagung die gleiche sein wird wie diejenige des Vollmachtenprüfungsausschusses der siebenzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung.

Damit gehörten dem Vollmachtenprüfungsausschuss die folgenden Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN, BARBADOS, CHINA, CÔTE D'IVOIRE, KASACHSTAN, ÖSTERREICH, RUSSISCHE FÖDERATION, SÜDAFRIKA und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-30/12. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung²⁴

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 19. April 2016 beschloss die Generalversammlung, dass der Präsident der Versammlung auf ihrer siebenzigsten ordentlichen Tagung dieses Amt auch auf der dreißigsten Sondertagung wahrnehmen wird.

Damit wurde Herr Mogens LYKKETOFT (Dänemark) zum Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Sondertagung gewählt.

S-30/13. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung²⁴

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 19. April 2016 beschloss die Generalversammlung, dass die Vizepräsidenten der Versammlung auf ihrer siebenzigsten ordentlichen Tagung dieses Amt auch auf ihrer dreißigsten Sondertagung wahrnehmen werden.

Damit wurden die Vertreter der folgenden 21 Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Sondertagung gewählt: ÄGYPTEN, ASERBAIDSCHE, SAUDIEN, BAHRAIN, BENIN, CHINA, ECUADOR, ERITREA, FRANKREICH, ITALIEN, JEMEN, KAMERUN, KASACHSTAN, KOLUMBIEN, MOSAMBIK, NAURU, PARAGUAY, REPUBLIK KOREA, RUSSISCHE FÖDERATION, TOGO, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-30/14. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung²⁴

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 19. April 2016 beschloss die Generalversammlung, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Versammlung auf ihrer siebenzigsten ordentlichen Tagung dieses Amt auch auf ihrer dreißigsten Sondertagung wahrnehmen werden.

Damit wurden folgende Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung ihrer dreißigsten Sondertagung gewählt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	Herr Karel Jan Gustaaf VAN OOSTEROM (Niederlande)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Herr Brian BOWLER (Malawi)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Herr Andrej LOGAR (Slowenien)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Herr Omar HILALE (Marokko)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Herr Durga Prasad BHATTARAI (Nepal)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Herr Eden CHARLES (Trinidad und Tobago)

²⁴ Nach Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den 21 Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

B. Sonstige Beschlüsse

S-30/21. Ablauf der Tagung und Annahme der Tagesordnung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 19. April 2016 nahm die Generalversammlung die Tagesordnung für die dreißigste Sondertagung²⁵ an.

²⁵ A/S-30/1.

Anhang

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Die Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung im Plenum verabschiedet.

Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum der Verabschiedung</i>	<i>Seite</i>
S-30/1.	Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems	8	19. April 2016	4
S-30/2.	Vollmachten der Vertreter für die dreißigste Sondertagung der Generalversammlung	3 b)	21. April 2016	23

Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum der Verabschiedung</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen				
S-30/11.	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	3 a)	19. April 2016	26
S-30/12.	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	19. April 2016	26
S-30/13.	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	4	19. April 2016	26
S-30/14.	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung	4	19. April 2016	26
B. Sonstige Beschlüsse				
S-30/21.	Ablauf der Tagung und Annahme der Tagesordnung	6	19. April 2016	27